höchst-gedachte Ihre Kays. Maj. der löblichen Stände unterthänigsten Gehorsam und gutwillige Bezeugung hieraus allergnädigst vermercken und spühren wollten.

§. 6. Was dann den andern von den Herrn Kayserlichen Commissarien den löblichen Ständen dises Crayses proponirten und ihnen schrifftlich übergebenen Punct: was nemblichen uf einen grössern wegen des Türcken, Rebellen und Adhærenten besorglichen und angedrauten Nothfall Ihre Kays. Maj. des Zu- und Nachzugs halben, wenn solche und dergleichen Aufmahnungen vonnöthen, sich zu einem und dem andern Crays und Stände zu getrösten und versehen haben möchte? betrifft und anlanget: So ist von den löblichen Ständen dafür gehalten worden, dieweil fast in allen und jeden Craysen heilsame, nüzliche und gute Ordnung verfasset und aufgerichtet, daß man sich desselben, wofern Ihre Maj. allergnädigst jeziges Begehren dahin gemeinet, ufn Nothfall billig gebrauchen könne; sollte es aber auf den Nachzug, davon Anno ꝛc. 98. im Reichs-Abschide disponirt und zu Nürnberg gleiches Jahrs von den 5. als Ober- und Nider-Sächsischen, Fränckischen, Bayrischen und Schwäbischen Crayses tractirt und verabschidet worden, zu verstehen seyn: So ist dann Herrn Kayserlichen Commissarien von den löblichen Ständen so vil angedeutet worden, daß am füglichsten von der Kayserlichen Majest. diser Punct auf bevorstehenden Reichs-Tag, dahin er dann auch proprie gehörte, bey den allgemeinen Ständen anbracht, da dann zugleich der Anno ꝛc. 42. zu Speyer und Nürnberg aufgerichter Reichs-Abschid, welcher in diesem Fall, wie es mit dem Nachzug gehalten werden soll, klare Maaß gibt, vor die Hand genommen, remedirt und, wie sich derselbe auf jezige Zeit accommodiren ließ, betrachtet und, do es nöthig, verbessert und uf jezige Gelegenheit gerichtet werden könnte, welches dann Ihre Kayserl. Maj. die Herrn Kayserlichen Commissarien unterthänig zu referiren, gegen den löblichen Ständen sich gutwillig erboten. und übrige Kayserliche Propositiones.

Und ist solches alles, wie obstehet, auf empfangenen Befelch der anhero verordneten Räthe in disen Abschid bracht und mit der Abgesandten angebohrnen und gewöhnlichen Pettschafften besigelt worden. Welches geschehen zu Gütterbock den 7. Augusti, Anno 1606. Schluß.

Und seynd bey diser Berathschlagung gewesen nachfolgender Stände Räthe, Bottschafften und Gesandten:

Wegen Herrn Christian des andern, Herzogen und Churfürsten zu Sachsen ꝛc. vor sich und Seiner Churfürstl. Gnd. geliebte Herrn Brüdere: